

► Wahlleistungen

Abteilung temporär unter kollegialer Leitung zweier Chefärzte: Wie muss die Wahlleistungsvereinbarung gestaltet sein?

| FRAGE: „Wir sind ein Krankenhaus mit drei Standorten. An zwei Standorten wird jeweils der Fachbereich Geriatrie abgewickelt. Wegen Umbaumaßnahmen wurde nun die Geriatrie zeitweise an einen gemeinsamen Standort versetzt. Die Abteilung wird von den beiden jeweiligen Chefärzten nun kollegial geführt. Inhaltlich gibt es zwischen den beiden liquidationsberechtigten Ärzten keine Aufteilung. Wie müssen wir hier unsere Wahlleistungsvereinbarung aufsetzen?“ |

ANTWORT: Zur Benennung mehrerer Fachärzte innerhalb einer Abteilung/Fachrichtung hat sich bislang keinerlei einheitliche Rechtsprechung gebildet. Nach unserem Dafürhalten können nicht zuletzt aus Gründen der Transparenz nicht zwei Wahlärzte je Patient tätig werden, sondern es muss jedem Patienten ersichtlich sein, welcher der beiden Wahlärzte für ihn zuständig ist.

PRAXISTIPP | Soweit keine fachliche Zuordnung bzw. Differenzierung möglich ist, sollte ggf. nach Stationen etc. differenziert werden. So können Patienten, die Wahlleistungen in Anspruch nehmen, anhand der Wahlleistungsvereinbarung erkennen, welcher Wahlarzt sie behandelt und für sie zuständig bzw. verantwortlich ist. Insofern ist ein Nebeneinander verschiedener Wahlärzte durchaus problematisch. Daher ist ein Kriterium zur Abgrenzung der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche der Wahlärzte einer Abteilung bzw. Fachrichtung sinnvoll.

beantwortet von RA Marc Rumpfenhorst, Bochum, klostermann-rae.de

► Chefarztbehandlung

Notarzteinsätze durch nachgeordnete Ärzte: Ist eine Abrechnung nach GOÄ möglich?

| FRAGE: „Einige Oberärzte unseres Chefarztes für Anästhesie fahren regelmäßig Notarzteinsätze. Können Privatpatienten für die von den Oberärzten während eines Notarzteinsatzes erbrachten Leistungen eine Rechnung nach GOÄ erhalten? Oder dürfen diese Leistungen aus rechtlichen Gründen nicht nach GOÄ abgerechnet werden?“ |

ANTWORT: Eine Liquidation nach GOÄ kommt nur dann infrage, wenn die Notärzte ihre Einsätze im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit erbringen, d. h. losgelöst von der eigentlichen Tätigkeit im Krankenhaus und Ihrer Eigenschaft als Oberarzt.

Ist dies nicht der Fall, kann der jeweilige Chefarzt der Abteilung für die Einsätze keine Rechnung nach GOÄ erstellen. Denn zum einen fehlt als Abrechnungsvoraussetzung die nach GOÄ geforderte Aufsicht und fachliche Weisung. Zum anderen finden diese Einsätze außerhalb des Krankenhauses statt. Es ist somit fraglich, ob die Leistungen, die die Oberärzte während der Notarzteinsätze erbringen, ihrer Tätigkeit innerhalb des Krankenhauses zugeordnet werden können.

Patient muss erkennen können, welcher Wahlarzt für ihn zuständig ist

GOÄ-Rechnung nur bei genehmigter Nebentätigkeit des Oberarztes

Leistung ohne Aufsicht und außerhalb des Krankenhauses